112 G3. GEMEINDEPERSONAL
G3.40 Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Richtlinien
Politische Gemeinde Niederglatt. Neuerlass einer Personalverordnung

Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 13.06.2001 hat die aktuelle Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt erlassen und rückwirkend auf den 01.01.2001 in Kraft gesetzt. Diese Verordnung gilt für sämtliche voll- und nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Angestellten der Politischen Gemeinde Niederglatt.

Mit der Überarbeitung der neuen Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt (Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt, EVO) sind die Bestimmungen für Behördenmitglieder (Entschädigungsverordnung) und für das Personal der Politischen Gemeinde Niederglatt in getrennten Erlassen festzusetzen. Dies erleichtert einerseits spätere Ergänzungen in den Verordnungen und andererseits wird die Lesbarkeit der Verordnungen vereinfacht und eine Vermischung zwischen Behörden-/Kommissionsentschädigungen und Personalbelangen aufgehoben.

Die vorliegende Personalverordnung (PVO) der Politischen Gemeinde Niederglatt hält sich einerseits an die in der aufzuhebenden Besoldungsverordnung enthaltenen Bestimmungen und andererseits an das kantonale Recht für die Staatsangestellten, welches subsidiär nach wie vor Geltung hat. Neu sind die wichtigsten Regelungen jedoch in der Personalverordnung (PVO) wiedergegeben, so dass den Mitarbeitenden ein leicht zu lesender Leitfaden durch das Personalrecht zur Verfügung steht.

Damit das Inkrafttreten auf die mit einem separaten Antrag zur Genehmigung unterbreiteten Entschädigungsverordnung (EVO) abgestimmt werden kann, wird die Inkraftsetzung dem Gemeinderat übertragen.

Die Bestimmungen der Personalverordnung sehen im Einzelnen wie folgt aus:

PERSONALVERORDNUNG der Politischen Gemeinde Niederglatt

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Geltungsbereich

Art. 1 Allgemeines

Dieser Verordnung untersteht das Personal der Politischen Gemeinde Niederglatt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für beide Geschlechter.

Art. 2 Behörden im Nebenamt

Die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen von Feuerwehr sowie Funktionären richten sich nach der Entschädigungsverordnung (EVO).

Art. 3 Geltung des kantonalen Rechts

Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

Art. 4 Besondere Dienstverhältnisse

Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Dies gilt insbesondere für:
a) Lehrverhältnisse
b) stundenweise Beschäftigungen
c) Aushilfsdienstverhältnisse

B. Begriffe

Art. 5 Angestellte

Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der Gemeinde Niederglatt stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit das übergeordnete Recht nicht abweichende Regelungen zulässt.

Art. 6 Anstellungsinstanz

Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht die Volkswahl vorgesehen ist, durch den Gemeinderat.

Die Anstellungskompetenz kann von ihm delegiert werden.

Die Besoldung wird durch den Gemeinderat festgelegt, soweit die Entlöhnung nicht anders reglementiert ist (Entschädigungsverordnung).

C. Personalpolitik

Art. 7 Grundsätze

Der Gemeinderat kann Grundsätze der Personalpolitik erlassen.

II. Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Art. 8 Rechtsnatur

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

Art. 9 Stellenpläne

Der Gemeinderat legt gestützt auf die Gemeindeordnung den Stellenplan fest.

B. Begründung

Art. 10 Zuständigkeit

Das Anstellungsverhältnis wird durch die zuständige Instanz begründet.

Art. 11 Stellenausschreibung

Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben.

Die Anstellungsbehörde kann offene Stellen durch Berufung oder Beförderung von qualifizierten Angestellten besetzen.

Art. 12 Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet.

Es kann in begründeten Fällen (insbesondere für Lehrverhältnisse) mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit, der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von dieser Verordnung abweichen.

C. Dauer

Art. 13 Im Allgemeinen

Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet.

Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig.

Art. 14 Probezeit

Die ersten drei Monate des Arbeitsverhältnisses gelten in der Regel als Probezeit.

Während der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist beidseitig sieben Tage.

Bei einer effektiven Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer nicht freiwillig übernommenen gesetzlichen Pflicht wird die Probezeit entsprechend verlängert.

D. Beendigung

Art. 15 Kündigung (Fristen, Termin, Form, Kündigung zur Unzeit)

Die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit betragen:
a) im ersten Dienstjahr einen Monat,
b) im 2. Dienstjahr zwei Monate,
c) im 3. bis 9. Dienstjahr drei Monate,
d) ab dem 10. Dienstjahr sechs Monate

Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Abkürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Der Gemeinderat bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten.

Art. 16 Ablauf der befristeten Anstellung

Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung.

Besteht die Absicht, das Arbeitsverhältnis in ein unbefristetes umzuwandeln, so teilt dies die Gemeinde der betroffenen Person rechtzeitig mit.

Art. 17 Sozialplan

Ein Sozialplan bei Kündigungen wird ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. Rechte

Art. 18 Lohn

Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit im Dienste der Gemeinde.

Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen in die Gemeindekasse.

Die Besoldung des Personals wird durch den Gemeinderat im Rahmen der Lohnklassen des Kantons Zürich festgelegt.

Art. 19 Auszahlung des Jahreslohnes

Der Jahreslohn wird in 13 gleichen Teilen ausbezahlt, 12 davon monatlich. Der 13. Monatslohn wird Ende Dezember ausgerichtet.

Art. 20 Einreihung

Jede Stelle wird gemäss ihren Anforderungen mit Blick auf vergleichbare Richtpositionen beim Kanton und in anderen, ähnlich strukturierten Gemeinden durch den Gemeinderat in der Regel in eine Klasse eingereiht.

Art. 21 Lohnklassen und Stufen

Es gelten die Lohnklassen und Lohnstufen des Kantons.

Art. 22 Generelle Lohnanpassungen

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Reallohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten in der Regel auch für das Personal der Gemeinde.

Art. 23 Individuelle Lohnanpassung

Über individuelle Lohnerhöhungen und Rückstufungen entscheidet der Gemeinderat aufgrund periodischer Mitarbeiterbeurteilungen.

Art. 24 Einmalzulagen und Anreize

Der Gemeinderat kann besondere Leistungen auch ausserhalb des Budgets mit einer einmaligen Zulage oder anderen Anreizen belohnen.

Art. 25 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen

Sofern kein Stundenlohn vereinbart ist, richtet sich die Höhe des Lohnes und sämtlicher Zulagen nach dem Grad der Beschäftigung.

Für Teilzeitangestellte kann der Gemeinderat pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen Entschädigungen für Urlaub, Ferien, Feiertage, Freitage, der 13. Monatslohn oder Dienstaltersgeschenke etc. eingerechnet sind.

Art. 26 Zulagen

Teuerungszulagen, Sozialzulagen und Dienstaltersgeschenke werden den Angestellten im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet.

B. Pflichten

Art. 27 Arbeitszeit

Der Gemeinderat regelt die Arbeitszeit, deren Einteilung und die Ruhetage.

Die Angestellten können auch ausserhalb der ordentlichen Dienstzeit und über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, wenn es der Dienst erfordert und soweit es zumutbar ist.

Der Gemeinderat regelt den Anspruch auf den Ausgleich oder die Vergütung von Überzeit, Nacht-, Sonntags- und Pikettdienst sowie Abendsitzungen des Personals.

C. Ferien, Urlaub

Art. 28 Der Gemeinderat bezeichnet die arbeitsfreien Tage.

Er legt den Arbeitsschluss für die Vortage von Feiertagen fest.

Wer aus betrieblichen Gründen an arbeitsfreien Tagen arbeiten muss, hat Anspruch auf Ausgleich durch Freizeit von gleicher Dauer.

Art. 29 Ferienanspruch und Bezug

Der Ferienanspruch und der Bezug richtet sich nach kantonalem Personalrecht.

Art. 30 Urlaub

Der Gemeinderat regelt die Gewährung von unbezahltem Urlaub.

IV. Personalakten und Datenschutz

Art. 31 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht.

V. Personalvorsorge

Art. 32 Kranken- und Unfallversicherung

Die Mitarbeiter werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle und für ein Krankentaggeld versichert. Die Prämien übernimmt die Gemeinde.

Art. 33 Kaskoversicherung

Im Zusammenhang mit der privaten Benützung von Motorfahrzeugen zu amtlichen Zwecken wird durch die Gemeinde eine Kaskoversicherung für alle unter diese Verordnung fallenden Benützer abgeschlossen.

Art. 34 Pensionskasse

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in die Personalvorsorgeeinrichtung der Gemeinde aufgenommen. Der Gemeinderat entscheidet, unter Berücksichtigung der Mitwirkungsrechte des Personals, über den Anschluss an eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Vorsorgeeinrichtung für das nach dem BVG obligatorisch zu versichernde Personal.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 35 Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vorschriften für den Vollzug dieser Verordnung.

Art. 36 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

Diese Verordnung ist durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen. Der Gemeinderat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt vom 13. Juni 2001, mit dazugehörender Vollziehungsverordnung sowie allen diesbezüglichen Nachträgen, aufgehoben.

Art. 37 Übergangsbestimmungen

Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt deren Bestimmungen,

Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor.

Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorstehende Personalverordnung für das Personal der Politischen Gemeinde Niederglatt zu genehmigen.

Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :

1. Die neue Personalverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt (PVO), gemäss vorstehendem Verordnungstext, wird genehmigt.

2. Nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Niederglatt wird die neue Verordnung durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

3. Der Gemeindeversammlung vom 12.06.2013 wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

   3.1 Die neue Personalverordnung der Politischen Gemeinde Niederglatt (PVO) wird genehmigt.

   3.2 Der Inkraftsetzung der neuen Verordnung durch den Gemeinderat wird zugestimmt.

4. Mitteilung an:

   4.1 RPK Niederglatt zur Prüfung und Antragstellung (5)

   4.2 Gemeinderat Hans Peter Bächli, Finanzvorstand

   4.3 Akten Gemeindeversammlung

GEMEINDERAT NIEDERGLATT

Der Präsident:	Der Schreiber:
Luzius Hartmann	Bruno Schlatter

Versandt: 26.04.2013